

Diese Konzeption beschreibt die mögliche Realisierung eines Wiedereinstiegs in den Trainings-, Sport- und Wettkampfbetrieb innerhalb der Deutschen Billard-Union (DBU), den Landesverbänden und den zugehörigen Vereinen.

Die getroffenen Aussagen treffen jeweils unter dem Vorbehalt zu, dass vorrangig zu beachtende Bundes- bzw. Landesgesetze bzw. regionale oder örtliche Regelungen ihnen nicht entgegenstehen.

Der Wiedereinstieg in das Vereinsleben ist aus sozialen Gesichtspunkten sehr wichtig für die Bevölkerung und die Entwicklung von Jugendlichen.

Zentraler Bestandteil ist das Bewusstsein der Aktiven und Vereine, dass eine Öffnung für den Sport noch mehr individuelle Verantwortung für den Einzelnen zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der COVID-19 Pandemie bedeutet. Das vorbildliche Verhalten bei der Selbstbeschränkung der privaten Kontakte gemäß den Vorgaben der Gesetzgeber/Behörden sowie eine strikte Einhaltung/Umsetzung der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen, ist unumgänglich!

1. Allgemein

Der Billardsport in allen Spielarten (Poolbillard, Snooker, Karambolage) und Disziplinen kann ohne jeden Körperkontakt ausgeübt werden. Die Einhaltung eines Mindestabstands kann vorgegeben werden, ohne das Spiel zu beeinflussen.

Ein Billardspiel wird von 2 Sportlern kontaktlos betrieben, die sich abwechselnd am Billardtisch befinden. Aufgrund der bereits bestehenden Vorgaben der Spielfreiheit um einen Billardtisch beträgt die Fläche, in der sich diese 2 Sportler an einem Billardtisch aufhalten, ca. 20 - 35 m² (unterschiedliche Tischmaße). Der Sportler, der nicht am Spiel ist, befindet sich in ausreichender Entfernung zum anderen Sportler.

Turnierbillardtische für den Wettkampf sind aufgrund der Bauart (400 - 1.200 kg) nur in geschlossenen Räumen und stationär verwendbar. Der Zubehörhandel bietet Outdoortische an, welche im Bereich von Jugend- und Breitensport als Trainingsutensilien genutzt werden können.

Basierend auf den anliegenden Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) werden die nachfolgenden Regelungen erlassen, um die Infektionsgefahr zu minimieren:

- Distanzregeln während des Sporttreibens bzw. beim Besuch einer Sportstätte sind in Abhängigkeit von den jeweils aktuell gültigen behördlichen Vorgaben zu beachten.
- Bei der Nutzung von Sportstätten wird die Vermeidung von Körperkontakten, häufigeres Händewaschen, die konsequente Einhaltung der Nies- und Hustenetikette, ausreichende Belüftung, die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen und die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln in ausreichender Menge vorausgesetzt.
- Nach Möglichkeit sollen Ein- und Ausgänge getrennt werden. Soweit vorhanden, können hierzu evtl. vorhandene Notausgänge genutzt werden. Es ist eindeutig festzulegen, wo Eingang und Ausgang der Sportstätte sind. Sind Ein- und Ausgang identisch, sind Regelungen zu treffen, dass auf den Verkehrswegen der Sicherheitsabstand eingehalten wird.
- Die zulässige Zahl der Teilnehmer am Training bzw. an Wettbewerben orientiert sich an den jeweils aktuell gültigen behördlichen Vorgaben.

- Zur Dokumentation der anwesenden Personen sind Listen gemäß den jeweils aktuell gültigen behördlichen Vorgaben zu führen, die für Nachweiszwecke gemäß den örtlich geltenden Vorgaben aufzubewahren sind.
- Sportler haben beim Betreten und Bewegen in Vereinsräumen und wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann – abgesehen von der sportlich aktiven Phase – einen Mund-Nasenschutz zu tragen.
- Nach Betreten der Sportstätte und vor Beginn eines jeden Billardspiels haben sich die Sportler die Hände gründlich mit Wasser und Seife zu waschen.
- Sportler benutzen nur zur Sportausübung nur ihr eigenes Queue und ihre eigene Kreide (keine Hausqueues oder Queues fremder Personen).
- Im Rahmen der Sportausübung dürfen sich 2 Sportler gleichzeitig am Billardtisch befinden, wobei sichergestellt werden muss, dass die jeweils geltenden Abstandsregeln eingehalten werden.
- Bei gemeinsam genutzten Sportgeräten, deren Bestandteilen bzw. Hilfsmitteln (Bandenrahmen, Billardkugeln, Hilfsqueues, Dreieck etc.) sind die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen konsequent einzuhalten.
- Auf die Zutrittsvoraussetzungen ist in geeigneter Weise am Eingang hinzuweisen.

2. Spiel- und Sportbetrieb (eigenständige Ausübung der Sportart ohne Anleitung)

Hierunter versteht man im Billardsport das eigenständige Trainieren/Üben im Vereinsheim oder in einer öffentlichen Spielstätte (Billardcenter). Die Regelungen unter „1. Allgemein“ finden Anwendung.

3. Trainingsbetrieb (unter Anleitung eines Übungsleiters/Trainers)

Trainingsbetrieb ist im Billardsport die Durchführung von Kaderlehrgängen auf Bundes- und Landesebene. Die Größe der Trainingsgruppen - die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen - orientieren sich an den jeweils aktuell gültigen behördlichen Vorgaben. Die Teilnehmer werden vom Bundes- bzw. Landesverband im Vorfeld festgelegt. Die Vorgaben unter „1. Allgemein“ sind einzuhalten.

Jeder Sportler aus dem Bundes- bzw. Landeskader erklärt vor einem geplanten Kaderlehrgang in einem Fragenbogen, unter keinen für COVID-19 typischen Symptome zu leiden. Die Prüfung der Bögen wird von den Bundes- bzw. Landesverbänden übernommen. Sportler mit Symptomen für COVID-19 werden zu Lehrgängen nicht zugelassen bzw. bei spontanem Auftreten der Symptome ausgeschlossen.

- Der Trainingsbetrieb findet anhand konkreter Belegungspläne und unter Anleitung eines Übungsleiters / Trainers bzw. einer sonstigen Aufsichtsperson statt. Diese Person hält zu allen Teilnehmern immer einen Abstand von 1,5 Metern ein und hat mit Körperkontakt verbundene Hilfestellungen zu unterlassen. Wenn sie erkrankt, kann kein Training stattfinden!
- Die Teilnahme an Trainingsveranstaltungen ist freiwillig und obliegt der Eigenverantwortung des Teilnehmers bzw. der Erziehungsberechtigten.

- Es wird höchstes Verantwortungsbewusstsein von Sportlern und Vereinen hinsichtlich der Einhaltung der Maßnahmen gefordert. Jeder Sportler trainiert nur in der ihm zugewiesenen Trainingsgruppe (Verein oder Kadertraining) mit einem festgelegten Trainingspartner.
- Vor und nach den Trainingseinheiten sowie in den Pausen sind Bandenrahmen, Billardkugeln und evtl. benutzte Hilfsmittel (Hilfsqueues, Dreieck etc.) zu desinfizieren.
- Um einen kontaktlosen Wechsel zu ermöglichen, ist zwischen Trainingseinheiten eine ausreichend zu bemessene Pause einzulegen, während derer sich die Teilnehmer in den ausgewiesenen Bereichen aufhalten können.
- Nach Möglichkeit ist die Sportstätte vor und nach jeder Trainingseinheit intensiv zu lüften.

4. Wettkampfbetrieb

Unter Wettkampfbetrieb versteht sich der Einzel- und Mannschaftssportbetrieb für den die Vorgaben unter „1. Allgemein“ einzuhalten sind.

Der Wettkampfbetrieb der Deutschen Billard-Union ist derzeit bis **15.08.2020** ausgesetzt. Aktuell laufen alle Planungen dahingehend, dass möglichst **ab Mitte September 2020** ein **regulärer Wettkampfbetrieb** wiederaufgenommen werden kann.

- Um das Ansteckungsrisiko bei der gemeinsamen An- und Abreise zu und von Wettkämpfen zu minimieren, sollten die Teilnehmer*innen - analog zu Regeln im Öffentlichen Nah- und Fernverkehr - einen Mund-Nasenschutz tragen. Außerdem ist es sinnvoll, bei Fahrgemeinschaften in denselben festen Gruppen unterwegs zu sein.
- Im Mannschafts- wie im Einzelsportbetrieb ergibt sich die Gesamtzahl der zulässigen Sportler zuzüglich zwingend erforderlichen administrativen Personals (Schiedsrichter, Schreiber etc.) aus den jeweils aktuell gültigen behördlichen Vorgaben.
- Im Mannschaftssportbetrieb dürfen am Billardtisch 2 Sportler gleichzeitig anwesend sein, wobei sichergestellt sein muss, dass die jeweils aktuell gültigen Abstandsregeln eingehalten werden.
- Einzelsportbetrieb ist nur möglich, wenn die Turniersysteme dahingehend angepasst werden, dass nur 2 Personen am Billardtisch zuzüglich zwingend erforderlicher Wettkampfleitung und Schiedsrichter anwesend sind. Dabei muss sichergestellt sein, dass die jeweils aktuell gültigen Abstandsregeln eingehalten werden.
- Direkter körperlicher Kontakt (z.B. Begrüßung/Handshake, Abklatschen, Umarmung u.ä.) ist zu vermeiden.
- Evtl. notwendige Bandenentscheide haben Sportler getrennt an Kopf- und Fußbände auszuführen.
- Kann aufgrund von Spielsituationen die Abstandsregel nicht eingehalten werden (z.B. beim Doppel) ist ein Mund-Nasenschutz anzulegen.
- Zuschauer sind gemäß den jeweils aktuell gültigen behördlichen Vorgaben zugelassen, wobei Vorkehrungen zu treffen sind, um im Falle von Infektionen Kontakte nachverfolgen zu können. Daraus folgt, dass eventuell weniger Zuschauer in einer Wettkampfstätte zugelassen werden können.

Zudem sollte über Maßnahmen wie Anwesenheitslisten oder die Nutzung der Corona-Warn-App eine Nachverfolgung von Kontakten umgesetzt werden. Die konkreten Maßnahmen müssen hier mit den regional zuständigen Gesundheitsbehörden abgestimmt werden.

5. Zugang zu Vereinsheimen und Umkleiden

Bei der Nutzung von Umkleiden und Duschen ist besonders die Einhaltung von ausreichenden Abständen zu sichern. Daher ist darauf zu achten, die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in den Räumen aufhalten, zu begrenzen, sowie stets für ausreichend Belüftung zu sorgen.

Die Gastronomiebereiche können unter den jeweils geltenden Auflagen der Länder öffnen. In geschlossenen Räumen und wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist abgesehen von der sportlich aktiven Phase, der Einsatz eines Mund-Nasenschutzes sinnvoll.

6. Veranstaltungen und Versammlungen

Die Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen soll auf das absolut notwendige Maß reduziert werden und sind unter Beachtung der jeweils aktuell gültigen Abstands- und Hygieneregeln durchzuführen. Nach Möglichkeit soll auf eine Online-Durchführung ausgewichen werden.

7. Angehörige von Risikogruppen besonders schützen

Angehörige von Risikogruppen sind besonders zu schützen. Soweit Angebote für diesen Personenkreis geplant werden und die betreffenden Personen diese in ihrer Verantwortung wahrnehmen wollen, ist ein besonderer Schutz vorzusehen (z.B. Individual- oder Kleinstgruppentraining mit größtmöglichem Abstand).

Bei der Erstellung des vorstehenden Konzeptes haben wir Veröffentlichungen

- des Robert-Koch-Institut
 - der Bundesregierung und der Landesregierungen
 - der Gesundheitsämter
 - des DOSB, der LSB und der Verbände des Spitzensportes
- zu Rate gezogen.

Die neu(e)n Leitplanken des DOSB

Distanzregeln einhalten

Abstand zwischen Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren zu reduzieren. Die Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen sollte dementsprechend unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen. Der Umgang mit Distanzregeln während des Sporttreibens muss in Abhängigkeit von den Sportarten und der jeweils aktuell gültigen behördlichen Vorgaben individuell festgelegt werden.

Körperkontakte auf ein Minimum begrenzen

Sport und Bewegung ohne Körperkontakt sind zu bevorzugen und außerhalb der sportartspezifischen Trainings- und Spielsituationen sollten körperliche Kontakte komplett unterbleiben. So ist auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen und Jubeln oder Trauern in der Gruppe bestmöglich zu verzichten.

Freiluftaktivitäten nutzen

Sport und Bewegung an der frischen Luft im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen und privaten Freiluftsportanlagen erleichtern das Einhalten von Distanzregeln und reduzieren das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch. Spiel- und Trainingsformen sollten, soweit möglich, auch von traditionellen Hallensportarten im Freien durchgeführt werden.

Hygieneregeln einhalten

Häufigeres Händewaschen, die konsequente Einhaltung der Nies- und Hustenetikette, die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen können das Infektionsrisiko reduzieren. Dabei sollten die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen vor allem auch bei gemeinsam genutzten Sportgeräten konsequent eingehalten werden.

Begrenzter Zugang zu Vereinsheimen und Umkleiden

Bei der Nutzung von Umkleiden und Duschen in Sporthallen und Sportvereinen ist besonders die Einhaltung von ausreichenden Abständen zu sichern. Daher ist darauf zu achten, die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig in den Räumen aufhalten, zu begrenzen, sowie stets für ausreichend Belüftung zu sorgen.

Die Gastronomiebereiche können unter den jeweils geltenden Auflagen der Länder öffnen. In geschlossenen Räumen und wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist abgesehen von der sportlich aktiven Phase, der Einsatz von Mund-Nasen-Schutzmasken sinnvoll.

Veranstaltungen und Wettbewerbe

Für die Durchführung sportlicher Wettkämpfe sollten individuelle Konzepte erarbeitet werden, die organisatorische und hygienische Maßnahmen beinhalten, mit denen das Infektionsrisiko geringgehalten wird und eine Kontaktnachverfolgung möglich ist. Dabei sind sportartspezifische Aspekte sowie die Voraussetzungen der jeweiligen Sport- bzw. Veranstaltungsstätten zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn neben den Sportler*innen auch Zuschauer*innen zugelassen werden können.

Trainingsgruppen verkleinern

Durch die Bildung von kleineren Gruppen beim Training, die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen, wird das Einhalten der Distanzregeln erleichtert und im Falle einer Ansteckungsgefahr ist nur eine kleinere Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen. In einigen Bundesländern geben, insbesondere für den Indoor-Bereich, notwendige Quadratmetervorgaben pro Sportler eine Orientierung.

Angehörige von Risikogruppen besonders schützen

Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. Individualtraining kann eine gut geeignete Option sein.

Sensibel bleiben und Risiken weiterhin meiden

Auch wenn sich die allgemeine Infektionsgefahr in den vergangenen Wochen positiv entwickelt hat, gilt es weiterhin, unnötige Risiken im Alltag und beim Sporttreiben zu meiden. Häufig gibt es auch im Sport attraktive und gleichzeitig risikoarme Alternativen, die für ein zeit- und situationsgemäßes Training und sportartspezifische Wettkämpfe in Zeiten der Pandemie genutzt werden können.

In der Version vom 6. Juli 2020

Die Zusatz-Leitplanken des DOSB (Wettkampf)

Hygienekonzept

Für die Durchführung von Wettkämpfen sollte zur weiteren Eindämmung der Pandemie ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegen. Hierbei geht es insbesondere darum, außerhalb des Spielfeldes/der Wettkampfzone die Abstandsregeln einzuhalten und Körperkontakte zu unterlassen. Dies gilt auch für die Administration des Spielbetriebs durch Schiedsrichter*innen und Wettkampfrichter*innen.

Kontaktnachverfolgung

Der offizielle Wettkampfbetrieb im organisierten Sport ist für die lückenlose Nachverfolgung von Kontakten prädestiniert und bestens vorbereitet. Offizielle und Spieler*innen bzw. Athlet*innen sind namentlich bekannt und werden per Namen in Start- /Teilnehmer- und Spielberichtsbögen eingetragen. Zudem treten bei Mannschaftssportarten stets feste Gruppen zu den Wettkämpfen an. Für die Zeiten außerhalb des unmittelbaren Wettkampfs empfiehlt der DOSB den Teilnehmern von Sportveranstaltungen zusätzlich die Nutzung der Corona Warn-App.

Abstandsregeln bei An- und Abreise

Um das Ansteckungsrisiko bei der gemeinsamen An- und Abreise zu und von Wettkämpfen zu minimieren, sollten die Teilnehmer*innen – analog zu Regeln im Öffentlichen Nah- und Fernverkehr - einen Mund-Nasenschutz tragen. Außerdem ist es sinnvoll, bei Fahrgemeinschaften in denselben festen Gruppen unterwegs zu sein.

Nutzung von Umkleidekabinen und Duschen

Bei der Nutzung von Umkleiden und Duschen gibt es eine einfache Regel: Abstand halten und die Verweildauer auf das Minimum beschränken! Dies bedeutet, dass dafür ggfs. mehr Zeit eingeplant werden muss. Es kann auch helfen, die Taktung von Wettkämpfen zu entzerren. Umkleiden und Duschen sollten regelmäßig gelüftet und gereinigt werden.

Zuschauer

Auch bei der Zulassung von Zuschauern geht es darum, Abstände konsequent einzuhalten und Vorkehrungen zu treffen, um im Falle von Infektionen Kontakte nachverfolgen zu können. Daraus folgt, dass eventuell weniger Zuschauer in einer Wettkampfstätte zugelassen werden können. Zudem sollte über Maßnahmen wie Anwesenheitslisten, digitale Erfassungssysteme oder die Nutzung der Corona-Warn-App eine Nachverfolgung von Kontakten umgesetzt werden. Die konkreten Maßnahmen müssen hier mit den regional zuständigen Gesundheitsbehörden abgestimmt werden.

In der Version vom 6. Juli 2020